



**AZV Götzenenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764/ 7919-0; Fax 03764/ 7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de**

**Impressum:** Herausgeber: AZV Götzenenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon 03764/ 7915-0; Fax 03764/ 7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

## NEUES ABWASSERGEBÜHRENMODELL

Nach mehreren Beratungen in den Sitzungen der Verbandsversammlung des AZV Götzenenthal sowie in den Stadt- und Gemeinderatssitzungen der Mitgliedsgemeinden Meerane, Schönberg und Dennheritz haben sich die Vertreter der Verbandsversammlung am 05.12.07 für eine Variante der neuen Gebührenkalkulation der Abwassergebühren entschieden.

Diese Gebührenkalkulation berücksichtigt neben allgemeinen Preissteigerungen insbesondere die Mehrwertsteuererhöhung seit Januar 2007. Weiterhin wurden auch neue, vom Gesetzgeber

vorgeschriebene, Aufgabenbereiche wie z.B. auf dem Gebiet der Überwachung der Kleinkläranlagen mit in die Gebührenermittlung einbezogen. Mehrere Varianten mit einer Anhebung der Grundgebühr und demgegenüber einer Absenkung der Entsorgungsgebühr für den Vollanschluss wurden dabei intensiv diskutiert.

Mit der gesetzlichen Vorgabe einer kostendeckenden – also nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten – Abwassergebühr wurde eine Gebührenanpassung vorgenommen, die für einige Haushalte eine Minderbelastung und für andere eine

Mehrbelastung zur Folge haben wird.

Zum 01. Januar 2008 werden die neuen Tarife mit Veröffentlichung der Änderungssatzungen zur Gebührensatzung und zur Entsorgungssatzung in Kraft treten. Die Abrechnung für das Jahr 2007, die die Grundstückseigentümer voraussichtlich Anfang März 2008 erhalten werden, wird noch mit den „alten“ Gebühren des Jahres 2007 erfolgen. Die im gleichen Bescheid ausgewiesenen Vorauszahlungen für das Jahr 2008 hingegen werden schon mit den „neuen“ Gebührensätzen berechnet.

Im Einzelnen kommt es dabei bei einem Abwasseranschluss an die zentrale Kläranlage Meerane zu folgenden Veränderungen:

### Vollanschluss:

Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und auch durch ein Klärwerk gereinigt wird

Wasserzählergröße	Grundgebühr pro Wasserzähler und Monat alt (bis 31.12.2007)	Grundgebühr pro Wasserzähler und Monat neu (ab 01.01.2008)	Entsorgungsgebühr alt (bis 31.12.2007)	Entsorgungsgebühr neu (ab 01.01.2008)
bis zu 2,50 m³/h *	7,00 €	<b>10,00 €</b>	2,53 €/m³	<b>2,35 €/m³</b>
ab 2,51 m³/h bis 6,00 m³/h	16,80 €	<b>24,60 €</b>		
ab 6,01 m³/h bis 10,00 m³/h	28,00 €	<b>40,00 €</b>		
ab 10,01 m³/h bis 15,00 m³/h	42,00 €	<b>60,00 €</b>		
ab 15,01 m³/h bis 40,00 m³/h (bis DN 80 mm)	112,00 €	<b>160,00 €</b>		
ab 40,01 m³/h bis 60,00 m³/h (über DN 80 mm bis DN 100 mm)	168,00 €	<b>240,00 €</b>		
über 60,00 m³/h (über DN 100 mm)	280,00 €	<b>400,00 €</b>		

Damit ergibt sich für einen Musterhaushalt mit 3 Personen und einem Trinkwasserverbrauch von 26,5 m³ pro Kopf (Durchschnittsverbrauch im Verbandsgebiet) folgende Gebührenentwicklung: **Vollanschluss im städtischen Mehrfamilienhaus\***

Jahreskosten Abwasser gesamt: alt 222,14 €  
neu 216,83 €

Absenkung pro Person und Jahr 1,77 €

**Vollanschluss im Neubaublock\***

Jahreskosten Abwasser gesamt: alt 209,54 €  
neu 198,83 €

Absenkung pro Person und Jahr 3,57 €

**Vollanschluss im Einfamilienhaus**

Jahreskosten Abwasser gesamt: alt 285,14 €  
neu 306,83 €

Erhöhung pro Person und Jahr 7,23 €

Bei einem Abwasseranschluss an einen öffentlichen Kanal ohne Anschluss an die zentrale Kläranlage Meerane ergeben sich nachfolgende Veränderungen:

### Teilanschluss:

Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird

Wasserzählergröße	Grundgebühr alt (bis 31.12.2007) pro Wasserzähler und Monat	Grundgebühr neu (ab 01.01.2008) pro Wasserzähler und Monat	Entsorgungsgebühr alt (bis 31.12.2007)	Entsorgungsgebühr neu (ab 01.01.2008)
bis zu 2,50 m³/h *	3,00 €	<b>6,00 €</b>	0,94 €/m³	<b>0,97 €/m³</b>
ab 2,51 m³/h bis 6,00 m³/h	7,20 €	<b>14,40 €</b>		
ab 6,01 m³/h bis 10,00 m³/h	12,00 €	<b>24,00 €</b>		
ab 10,01 m³/h bis 15,00 m³/h	18,00 €	<b>36,00 €</b>		
ab 15,01 m³/h bis 40,00 m³/h (bis DN 80 mm)	48,00 €	<b>96,00 €</b>		
ab 40,01 m³/h bis 60,00 m³/h (über DN 80 mm bis DN 100 mm)	72,00 €	<b>144,00 €</b>		
über 60,00 m³/h (über DN 100 mm)	120,00 €	<b>240,00 €</b>		
Fäkalienentsorgung	Gebühr alt (bis 31.12.2007) 26,66 €/ m³		Gebühr neu (ab 01.01.2008) <b>27,81 €/ m³</b>	

Damit ergibt sich für einen Musterhaushalt mit 3 Personen und einem Trinkwasserverbrauch von 26,5 m³ pro Kopf (Durchschnittsverbrauch im Verbandsgebiet) folgende Gebührenentwicklung:

**Teilanschluss im Mehrfamilienhaus\***

Jahreskosten Abwasser einschl. Fäkalienentsorgung gesamt: alt 163,71 €  
neu 178,55 €

Erhöhung pro Person und Jahr 14,84 €

**Teilanschluss im Einfamilienhaus**

Jahreskosten Abwasser einschl. Fäkalienentsorgung gesamt: alt 190,71 €  
neu 232,55 €

Erhöhung pro Person und Jahr 13,95 €

\* . . . Ca. 90 % aller Abwasserkunden haben die kleinste Wasserzählergröße (bis zu 2,5 m³/h) installiert.

\*\* . . . Grundgebührenaufteilung abhängig vom Umlagemaßstab der Betriebskostenabrechnung

## SATZUNG ZUR ERSTEN ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG – ABWS) DES ABWASSERZWECKVERBANDES GÖTZENTHAL VOM 5. DEZEMBER 2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 483) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, am 05. Dezember 2007 nachfolgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15. Dezember 2005 (Amtsblatt

des AZV, Ausgabe Nr. 8 vom 28.12.2005, Seite 2 ff.) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Abwassersatzung (AbwS) vom 15. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV, Ausgabe Nr. 8 vom 28.12.2005, Seite 2 ff. wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen Abwassersatzung erhält folgende neue Fassung: *Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw., sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen.*

2. Im § 2 Abs. 3 wird nach dem bisherigen Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: *Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.).*

3. Der § 6 Abs. 2 Nummer 8 der bisherigen Abwassersatzung erhält folgende neue Fassung:

*8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhanges A.1*

*des Merkblattes DWA-M 115-2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.*

4. Im § 8 wird nach dem bisherigen Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

*(3) Für die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der § 4 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.) anzuwenden.*

5. Im § 15 Abs. 5 wird nach dem bisherigen Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

*Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.*

6. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem bisherigen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

*Der AZV ist zur Fristsetzung ermächtigt.*

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

*Meerane, den 05. Dezember 2007*

*gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)*

## SATZUNG ZUR ERSTEN ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND ABFLUSSLOSEN GRUBEN (ENTSORGUNGSSATZUNG – ENTS –) DES ABWASSERZWECKVERBANDES GÖTZENTHAL VOM 5. DEZEMBER 2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 483) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 15. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt,

am 05. Dezember 2007 nachfolgende Satzung zur Ersten Änderung der Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht in der Freien Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung, Allgemeines

*(1) Der Abwasserzweckverband Götzenthal (im Folgenden: AZV) betreibt gemäß § 1 Abs. 1 Abwassersatzung die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).*

*(2) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt.*

*Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abfluss-*

*loser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den AZV oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 63 Abs. 3 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.).*

*(3) Die nachstehende Satzung regelt die dezentrale Entsorgung einschließlich der Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 20 Abs. 1 Abwassersatzung.*

*(4) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird, ist die Abwassersatzung entsprechend anzuwenden.*

2. Im § 4 Abs. 4 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung wird die Formulierung „in der geltenden Fassung“ ersatzlos gestrichen.

3. Im § 5 Abs. 1 erster Anstrich der bisherigen Entsorgungssatzung wird nach der Formulierung „DIN 4261“ die Formulierung „DIN 4261-1, Ausgabe Dezember 2002, oder DIN EN 12566, Teil 1, Ausgabe Mai 2004“ eingefügt.

4. Im § 5 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen Entsorgungssatzung wird das bisherige Wort „Verband“ durch „AZV“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 6 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Prüfungsrecht, Auskunft- und Anzeigepflicht, Überwachung

6. Der § 6 Abs. 3 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

(3) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vor-handenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber – soweit dies noch nicht geschehen ist – bis spätestens 30. Juni 2008 dem AZV den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

Unverzüglich hat der Betreiber dem AZV die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

7. Im § 6 wird nach dem bisherigen Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist

– bei Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kleinkläranlagenverordnung die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Kleinkläranlagenverordnung verpflichtet, dem AZV die Wartungsprotokolle zuzusenden bzw. die Einsichtnahme in das Betriebsbuch anlässlich der Fäkalschlammabfuhr zu gewährleisten,

– bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 Kleinkläranlagenverordnung verpflichtet, dem AZV die Einsichtnahme in das Betriebsbuch und die Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr zu gewährleisten.

Zur Einsichtnahme der Betriebstagebücher und der Sichtkontrolle der Anlage kann sich der AZV beauftragter Dritter bedienen.

8. Der § 9 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser, welches aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 27,81 €.

9. Im § 12 wird nach dem bisherigen Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG handelt, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 bei vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben die Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem AZV vorlegt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeinde anzeigt.

10. Der § 14 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

### § 14

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 09), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Meerane, den 05. Dezember 2007

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

## SATZUNG ZUR ERSTEN ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR ABWASSERSATZUNG (GEBs) DES ABWASSERZWECKVERBANDES GÖTZENTHAL VOM 05. DEZEMBER 2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 483) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 15. Dezember 2003 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, am 05. Dezember 2007 nachfolgende Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (Freie

Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht in der Freie Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

*Der Abwasserzweckverband Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 1 der Abwassersatzung – AbwS – vom 15.12.2005, in der jeweils gültigen Fassung) Abwassergebühren in Form einer Abwassergrundgebühr und einer Entsorgungsgebühr.*

*Die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§2 Abs. 4 Satz 1 AbwS) ist nicht Gegenstand dieser Satzung und wird mittels einer gesonderten Satzung geregelt.*

2. Der § 3 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

*Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.*

3. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem bisherigen Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

*Als Wasserzählergröße gilt der nach DIN mögliche Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in m<sup>3</sup>/h und bei Großwasserzählern die Zählernennweite (DN).*

4. Im § 5 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Gebührensatzung wird der bisherige Verweis auf § 10 Abs. 1 in § 9 Abs. 1 geändert.

5. Der § 5 Abs. 2 Nummer 3 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

*3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.*

6. Der § 5 Abs. 3 Satz 5 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung: § 12 Abs. 3 und 4 der Abwassersatzung gelten entsprechend.

7. Der § 6 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

*Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert durch Art. 13a Nr. 1 des Gesetzes vom 16.07.2007 [BGBl. I S. 1330]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.*

8. Der § 7 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Abwassergrundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

bis zu 2,50 m <sup>3</sup> /h	10,00 €
ab 2,51 m <sup>3</sup> /h bis 6,00 m <sup>3</sup> /h	24,60 €
ab 6,01 m <sup>3</sup> /h bis 10,00 m <sup>3</sup> /h	40,00 €
ab 10,01 m <sup>3</sup> /h bis 15,00 m <sup>3</sup> /h	60,00 €
ab 15,01 m <sup>3</sup> /h bis 40,00 m <sup>3</sup> /h	160,00 €
(bis DN 80 mm)	
ab 40,01 m <sup>3</sup> /h bis 60,00 m <sup>3</sup> /h	240,00 €
(über DN 680 mm bis DN 100 mm)	
über 60,00 m <sup>3</sup> /h (über DN 100 mm)	400,00 €

2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

bis zu 2,50 m <sup>3</sup> /h	6,00 €
ab 2,51 m <sup>3</sup> /h bis 6,00 m <sup>3</sup> /h	14,40 €
ab 6,01 m <sup>3</sup> /h bis 10,00 m <sup>3</sup> /h	24,00 €
ab 10,01 m <sup>3</sup> /h bis 15,00 m <sup>3</sup> /h	36,00 €
ab 15,01 m <sup>3</sup> /h bis 40,00 m <sup>3</sup> /h	96,00 €
(bis DN 80 mm)	
ab 40,01 m <sup>3</sup> /h bis 60,00 m <sup>3</sup> /h	144,00 €
(über DN 680 mm bis DN 100 mm)	
über 60,00 m <sup>3</sup> /h (über DN 100 mm)	240,00 €

9. Der § 7 Abs. 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Entsorgungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,35 €,

2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 0,97 €.

10. Der § 8 Abs. 4 Satz 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung: § 12 Abs. 3 und 4 der Abwassersatzung gelten entsprechend.

11. Im § 11 Abs. 2 Nr. 2 der bisherigen Gebührensatzung wird der bisherige Verweis auf

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 in § 5 Abs. 2 Nr. 3 geändert.

12. Im § 11 Abs. 3 wird nach der bisherigen Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

4. Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Abwassergrundgebühren, ändern.

13. Der § 13 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

#### § 13 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

14. Der § 15 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

#### § 15

##### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach

den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 09), Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Meerane, den 05. Dezember 2007

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

#### HINWEIS NACH § 4 ABS. 4 SÄCHSGEMO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### BETRIEBSRUHE

Die Verwaltung des AZV Götzenthal bleibt in der Zeit vom 24.12.2007 bis zum 02.01.2008 geschlossen. In Havariefällen erreichen Sie natürlich unseren Bereitschaftsdienst wie gewohnt unter der Tel.-Nr. 0172 - 37 14 751.

#### BEREITSCHAFTSDIENST

*Für Sie immer im Dienst:*

Abwasserentsorgung

AZV Götzenthal

Telefon 0172/ 371 47 51

Regionaler Zweckverband

Wasserversorgung

Bereich Lugau-Glauchau

Telefon 03763/ 405 405

